

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer gestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner (Gastgeber und Gast) zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Gastgeber (Vermieter) ist bei Nichtbereitstellung des Zimmers verpflichtet, dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der Gast ist bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen verpflichtet, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.
Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei Übernachtung mit Frühstück 20% des vereinbarten Preises, bei Halbpension 30% und bei Vollpension 40% des Preises.
Bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern werden als ersparte Aufwendungen 10-20% pauschal abgezogen.
5. Der Gastwirt ist (auf Treu und Glauben) gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
6. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

Wichtig: Verbindlich ist das von Ihrem Gastgeber abgegebene Angebot, selbst wenn es von den Angaben im Urlaubsmagazin oder im Internet (www.vogtsburg.de) abweicht.